

Anfrage zu CaM Öffentlichkeit - Gesundheitsministerium Niedersachsen

Sehr geehrter Herr Waterkotte,

Ihre Fragen beantworte ich folgt:

- Wie bzw. wo können Cannabis-Patienten die entsprechende Regelung bzw. Verordnung zur Einnahme ihrer Cannabis-Medizin außerhalb ihrer Privaträume finden (z.B. Reisen, am Arbeitsplatz oder bei längerer Abwesenheit)?

Die gesetzliche Grundlage für die Anwendung von Cannabis zu medizinischen Zwecken wurde mit dem Gesetz zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 10.03.2017 gelegt. Hier wurde u. a. das Betäubungsmittelgesetz und die Betäubungsmittelverschreibungsverordnung geändert, um die Verkehrs- und Verschreibungsfähigkeit von weiteren Cannabisarzneimitteln herzustellen, wie z. B. von getrockneten Cannabisblüten und Cannabisextrakten in standardisierter Qualität.

Damit soll Patientinnen und Patienten mit schwerwiegenden Erkrankungen nach entsprechender Indikationsstellung und bei fehlenden Therapiealternativen ermöglicht werden, diese Arzneimittel zu therapeutischen Zwecken in standardisierter Qualität durch Abgabe in Apotheken zu erhalten. Die Betäubungsmittelverschreibungsverordnung enthält ausführliche Regelungen zur ärztlichen Verordnung und Abgabe von Betäubungsmitteln. In die Therapiehoheit der Ärztin und des Arztes fällt die Verschreibung der Betäubungsmittel, der eine Beratung zur Einnahme vorausgehen sollte.

- Findet bei Cannabis-Patienten eine konsequente Anwendung des Nichtraucherschutzgesetzes statt, in dessen Rahmen das öffentliche Rauchen von Medizinalkräutern aus gesundheitlichen Gründen oder von Tabakerzeugnissen aus Genussgründen, in Bezug auf Fremdschädigung und Jugendschutz, bereits geregelt ist?

In Niedersachsen wird der Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens mit dem Nichtraucherschutzgesetz (Nds. NiRSG) vom 12.07.2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.12.2008, umgesetzt. Wesentliches Ziel des Gesetzes ist nicht, das Rauchen zu verbieten, sondern die niedersächsische Bevölkerung in öffentlich zugänglichen vollständig umschlossenen Räumen wirksam vor den gesundheitlichen Gefahren durch Tabakrauch (Passivrauchen) zu schützen und dadurch ausgelöste Krankheiten zu vermeiden. Das Rauchverbot gilt daher auch insbesondere für solche Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten. Das Nds. NiRSG richtet sich ausschließlich auf die Gefahren, die vom Tabakrauchen (Anzünden und Abbrennen lassen von Tabakwaren) ausgehen. Sofern Cannabis-Patienten beim Rauchen von Medizinalhanfkräutern auch Tabak verwenden, gelten die Regelungen des Nds. NiRSG.

Aus gesundheitlichen Gründen ist das Rauchen als Joint abzulehnen. Zu Fragen und Antworten rund um den Nichtraucherschutz in Niedersachsen finden Sie weitere Informationen unter folgendem Link: <http://www.ms.niedersachsen.de/themen/gesundheit/nichtraucherschutz/14028.html>

- Was müssen Cannabis-Patienten bei der öffentlichen Einnahme von Medizinalhanfkräutern ansonsten beachten?

Arzneimittel auf Cannabisbasis sind in Kapselform oder als Spray zugelassen. Die Einnahme dieser Arzneiform in der Öffentlichkeit dürfte normalerweise unproblematisch sein. Für pflanzliche Zubereitung wird die Inhalation der Wirkstoffe aus fein gepulverten Cannabisblüten über spezielle Vaporisatoren empfohlen, auch eine Zubereitung als Tee ist möglich. Wie schon unter Frage 2 ausgeführt, ist das Rauchen als Joint aus gesundheitlichen Gründen abzulehnen.

Zu der vorab gestellten Frage zur polizeilichen Dienstanordnung ist das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport zuständig. Ich hoffe, Ihnen mit den Ausführungen geholfen zu haben und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Björn Schulz

Niedersächsisches Ministerium

für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Gustav-Bratke-Allee 2

30159 Hannover

Referat 103 - Suchtbekämpfung

Tel.: 0511 / 120-3024

Fax: 0511 / 120-99-3024

E-Mail: Bjoern.Schulz@ms.niedersachsen.de